

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 - A



Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

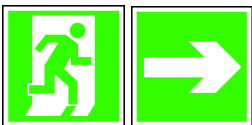


Brand melden

Feuerwehr über Notruf  **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen



STAYTOO

APARTMENTS

Brandschutzordnung Teil B

Einfache Regeln und Hinweise für alle Nutzer ohne besondere Brandschutzaufgaben
nach DIN 14096 Teil 2

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben aller Bewohner und Nutzer des Studentenwohnheimes zur Gewährung des vorbeugenden Brandschutzes.

Den Bewohnern wird diese Brandschutzordnung mit dem Mietvertrag ausgehändigt.

Fremdfirmen (wie z.B. Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen sowie Mieter von Räumen innerhalb des Wohnheimes) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter/innen über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Jede oben genannte Person muss sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Über folgende Punkte müssen alle Nutzer des Gebäudes informiert sein:

Brandverhütung

- Der Gebrauch von offenem Licht wie Kerzen, Öllampen usw. ist zu vermeiden und nur unter Aufsichtzulässig.
- Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.
- Streichhölzer, Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Behältern abgelegt werden. Die Ablage in Papierkörbe ist verboten.
- Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen innerhalb der Zimmer und dem gesamten Wohnheim ist verboten.
- Die Ausführung von Trenn-, Schleif- und Schweißarbeiten sowie der Umgang mit offener Flamme sind grundsätzlich nur mit Genehmigung gestattet.

Mobile Koch- und Heizgeräte

Das Aufstellen und Betreiben nachstehender Geräte ohne Genehmigung des Vermieters ist grundsätzlich untersagt:

- Heizgeräte zur Raumtemperierung (Heizstrahler, Heizlüfter usw.)
 - Tauchsieder aller Art
 - nicht thermostatgesteuerte Heißwassergeräte und Kochplatten
- Es dürfen nur Elektrogeräte mit VDE-Zulassung benutzt werden. Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Elektrogeräte ist verboten! Alle Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu benutzen und nach Gebrauch immer abzuschalten.

Flucht- und Rettungswege

- Die Rettungswege, dazu gehören u.a. Flure, Treppen, Ausgänge und Rettungsbalkone, dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingeengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art frei zu halten. Insbesondere Flure sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere keine brennbaren Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterial) gelagert werden.
- Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind freizuhalten. Sie dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Widerrechtlich auf diesen Wegen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- Die Zugänglichkeit von Hydranten muss gewährleistet werden.

Melde- und Löscheinrichtungen

- An den Ausgängen im EG befinden sich Druckknopfmelder. Hausalarm auslösen durch Einschlagen des Glases und Betätigen des Druckknopfmelders.
- Die Feuermelder lösen nur intern Alarm im Gebäude aus, sie alarmieren nicht die Feuerwehr. Zusätzlich ist die Nummer der Feuerwehr zu wählen Notruf:- Tel. 112.
- Alle Nutzer haben sich mit der Bedienung der Brandschutzeinrichtungen und Alarmierung sowie mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen.
- Notfallübungen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) durchzuführen. Die Notfallübungen müssen mindestens die Unterweisung über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, Alarmierung, Gebrauch der Brandschutzeinrichtungen sowie eine Gebäuderäumung enthalten, so dass sich jeder Nutzer im Ernstfall schnell und gefahrlos in Sicherheit bringen kann. Die Unterweisungen werden durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt. Bei Bedarf kann die Einweisung auch durch den örtlich zuständigen Hausverwalter erfolgen.
- Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Brandmelder, usw. ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
- Die Benutzung eines Feuerlöschers ist dem Vermieter nach Ingebrauchnahme unverzüglich anzuzeigen.

Personenzahlen

- In der geschossübergreifenden Nutzungseinheit EG- UG dürfen sich im Bereich des UG nicht mehr als 99 Personen gleichzeitig aufhalten.

Verhalten im Brandfall

- In Sicherheit bringen! Ruhe bewahren! Panik vermeiden!
- Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.

1. Brand melden

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.)

feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, den Hausalarm auszulösen um die Nutzer des Gebäudes zu warnen und sofort zu die Feuerwehr zu alarmieren!

- Hausalarm auslösen durch Einschlagen des Glases und Betätigen des Druckknopfmelders. Feuermelder lösen nur intern Alarm im Gebäude aus.
- Nummer des Notruf:- Tel. 112
- Die Feuerwehr ist unverzüglich über den Brandhergang zu informieren.
- Absetzen einer Notrufmeldung:
 - Wo ist es passiert? (Ortsbeschreibung: Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
 - Was ist passiert? (Unfallgeschehen, Unfallhergang)
 - Sind Menschen in Gefahr?
 - Wer ruft an? (Name, Telefon)
 - Warten auf Rückfragen
- Der Brandschutzbeauftragte muss der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen des Brandschutzbeauftragten zu befolgen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr müssen alle Personen den Anweisungen der Feuerwehr Folge leisten.

2. In Sicherheit bringen

Wird ein Feueralarm ausgelöst, sind die Fenster zu schließen. Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, die Türen sind zu schließen jedoch nicht abzuschließen.

- Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle sind zu warnen oder aus dem Gefährdungsbereich bringen.

- Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind.
- Außerhalb des Gebäudes ist in sicherer Entfernung ein Sammelplatz einzurichten, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten. Sammelplatz aufsuchen und Erste Hilfe leisten.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC- und Nebenräumen). Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.
- In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

3. Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung, bis zum Eintreffen der Feuerwehr, Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen. Brennende Personen auf der Erde wälzen oder Flammen mit Decken, Mänteln oder ähnlichem ersticken.

Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Betreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Nutzer der jeweiligen Gebäude über diese Brandschutzordnung informiert werden.

Apartmentnummer

Name des Mieters (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters